

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstückswasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs.1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 13.10.86 (Nds. GVBl. S. 323), § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG), in der Fassung vom 28.10.82 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel IV des Nds. Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20.12.82 (Nds. GVBl. S. 526), und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 05.03.86 (Nds. GVBl. S. 79), in der Fassung vom 11.02.92 (Nds. GVBl. S. 30), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 24.11.1992 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) der Gemeinde Hatten vom 12.11.91 wird insoweit geändert, als § 2 folgende geänderte Fassung erhält:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) aus abflusslosen Gruben 25,- DM für den 1. cbm und 15,18 DM für jeden weiteren cbm,
- b) aus Hauskläranlagen 146,- DM für die ersten 3 cbm und 13,62 DM für jeden weiteren cbm.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.

Kirchhatten, den 24.11.1992

Gemeinde Hatten

gez. Jünger
Bürgermeister

gez. Hinrichs
Gemeindedirektor